

## **5.6.1 Annahmebedingungen für Hexabromcyclododecan-haltige Abfälle (HBCD-haltige Abfälle – Dämmmaterialien aus Polystyrol)**

### **5.6.1.1 Allgemeines**

#### 5.6.1.1.1 Grundsätzlich sind Abfälle mit HBCD-Gehalten

- < 1.000 mg/kg: nicht gefährlich und nicht nachweispflichtig;
- ≥ 1.000 mg/kg bis 30.000 mg/kg: nicht gefährlich und nachweispflichtig;
- ≥ 30.000 mg/kg: gefährlich und nachweispflichtig.

#### 5.6.1.1.2 Diese Annahmebedingungen gelten für Abfälle, die HBCD-haltige Dämmmaterialien aus expandiertem Polystyrol (EPS, z. B. „Styropor®“) oder extrudiertem Polystyrol (XPS, z. B. „Styrodur®“) enthalten.

#### 5.6.1.1.3 HBCD-haltige Abfälle werden ausschließlich direkt vom Abfallerzeuger angenommen; Anlieferungen aus Zwischenlagern oder Vorbehandlungsanlagen sind ausgeschlossen.

### **5.6.1.2 Monochargen HBCD-haltigen Dämmmaterials**

#### 5.6.1.2.1 Bei Monochargen von EPS- oder XPS-Abfällen ist davon auszugehen, dass der HBCD-Gehalt zwischen 1.000 und 30.000 mg/kg liegt, d. h. es handelt sich um nicht gefährliche Abfälle, die dennoch nachweispflichtig sind.

#### 5.6.1.2.2 Monochargen werden unter dem AVV-Schlüssel 17 06 04 (Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt), angenommen.

#### 5.6.1.2.3 Das Dämmmaterial ist in Kunststoffsäcken, jedoch nicht in Kunststoffgewebesäcken („Big Bags®“) anzuliefern.

#### 5.6.1.2.4 Die Stärke der Dämmplatten darf maximal 20 cm betragen.

#### 5.6.1.2.5 Die Dämmmaterialien können geringe Anhaftungen von Bitumen, Putz, Gaze und Farbe aufweisen.

#### 5.6.1.2.6 Bei Anhaftungen von Metallen, Steinen (Riemchen) und/oder Holz ist vorab mit den Kreiswirtschaftsbetrieben Goslar, Tel. 05321/376-737, abzustimmen, inwieweit der Abfall als Monocharge angenommen werden kann.

#### 5.6.1.2.7 Jede Anlieferung einer Monocharge ist vorab mit der Anlagenaufsicht, Tel. 05321 / 33 63 10, hinsichtlich Termin und Menge abzustimmen.

#### 5.6.1.2.8 Die Anlieferung von Monochargen ist auf 3 m<sup>3</sup> pro Anlieferer und Tag begrenzt.

### **5.6.1.3 Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit HBCD-haltigem Dämmmaterial**

#### 5.6.1.3.1 Gemischte Bau- und Abbruchabfälle dürfen maximal 10 Vol.-% HBCD-haltiges Dämmmaterial enthalten. Bei diesem Anteil an EPS- oder XPS-Abfällen ist davon auszugehen, dass der HBCD-Gehalt des Gemisches unter 1.000 mg/kg liegt, d. h. es handelt sich um nicht gefährliche, nicht nachweispflichtige Abfälle.

#### 5.6.1.3.2 Die Abfälle werden unter dem AVV-Schlüssel 17 09 04 (gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen) angenommen. Die „Annahmebedingungen für gemischte Bau- und Abbruchabfälle“ gelten zusätzlich.

#### 5.6.1.3.3 Die Anlieferung von Bau- und Abbruchabfällen mit HBCD-haltigem Dämmmaterial ist auf 5 m<sup>3</sup> pro Anlieferer und Tag begrenzt.